

2009 - 2014

Petitionsausschuss

12.7.2010

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

Betrifft: Petition 1665/2009, eingereicht von Peter Brown, britischer Staatsangehörigkeit,

zur Begründung des Verbots der Verwendung von Strychnin-Hydrochlorid zur

Schädlingsbekämpfung gemäß Richtlinie 98/8/EG

1. Zusammenfassung der Petition

Der Petent ficht die Begründung für das Verbot der Verwendung von Strychnin-Hydrochlorid zur Schädlingsbekämpfung (Maulwürfe) gemäß der am 1. September 2006 in Kraft getretenen Richtlinie 98/8/EG an. Da er aufgrund dieses Verbots, das er für unbegründet hält, seine Firma aufgeben musste, fühlt er sich geschädigt. Darüber hinaus hält er die Alternativmethoden zur Bekämpfung von Maulwürfen für teurer und weniger wirksam.

2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 24. Februar 2010. Die Kommission wurde um Auskünfte gebeten (Artikel 202 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

3. Antwort der Kommission, eingegangen am 12. Juli 2010

Die Petition

Der Petent beklagt die im Zusammenhang mit dem oben genannten Überprüfungsprogramm anfallenden Kosten für die Verteidigung eines Wirkstoffs. So hätte er für die Verteidigung von Strychnin-Hydrochlorid eine Gebühr in Höhe von 5 Millionen Euro zahlen müssen. Er hält die Regelung auf EU-Ebene für unnötig, da die Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln im Vereinigten Königreich seit Jahrzehnten geregelt ist. Darüber hinaus schätzt er die alternativen Methoden zur Bekämpfung von Maulwürfen als teuer und unwirksam ein. Seiner Auffassung nach habe die Kommission entgegen ihrer Zusicherung keine ordnungsgemäße Folgenabschätzung vorgenommen, und die

CM\824569DE.doc PE445.773v01-00

entsprechende Studie sei zudem nicht hinreichend bekannt gemacht worden und beruhe nicht auf Fakten. Er sehe sich seines Rechts auf Eigentum beraubt und erhebe deshalb Anspruch auf finanzielle Entschädigung. Belege sprächen für eine weitere Verwendung von Strychnin-Hydrochlorid, wohingegen andere Chemikalien, die weiter auf dem Markt blieben, gefährlich seien.

Anmerkungen der Kommission zur Petition

Die Biozidrichtlinie 98/8/EG¹ sieht vor, dass Wirkstoffe in Biozidprodukten, die vor dem 14. Mai 2000 in Verkehr waren (sogenannte "alte" Wirkstoffe), während eines 14 Jahre dauernden Überprüfungsprogramms einer systematischen Prüfung unterzogen werden. Zu diesem Zweck musste die Biozidindustrie alle die von ihr in ihren Erzeugnissen verwendeten Wirkstoffe identifizieren und, wenn sie diese weiterverwenden wollte, ihre Absicht mitteilen, die vollständigen Daten für eine Überprüfung zu übermitteln (Wirksamkeits- und Risikobewertung).

Für Wirkstoffe, die nur identifiziert, d. h. nicht mit Daten von der Industrie untermauert wurden (die Liste wurde 2003 angenommen), wurde eine Auslauffrist (1.9.2006) festgesetzt, nach deren Ablauf sie nicht länger für biozide Zwecke eingesetzt werden durften. So war es auch in Bezug auf Strychnin-Hydrochlorid.

Demzufolge besteht keine Möglichkeit, Strychnin-Hydrochlorid zur Bekämpfung von Maulwürfen in Verkehr zu bringen, es sei denn, es werden die Unterlagen gemäß den Anforderungen von Artikel 11 der Biozidrichtlinie zur Bewertung vorgelegt. Reicht ein Unternehmen Unterlagen über Strychnin ein und das Bewertungsergebnis fällt günstig aus, kann der Wirkstoff daher erst nach Abschluss des Bewertungsverfahrens, der Annahme und Umsetzung der Aufnahmerichtlinie in innerstaatliches Recht und der Erteilung der einschlägigen Genehmigungen auf der Ebene des Mitgliedstaats wieder in Verkehr gebracht werden.

Die Bestimmungen der Biozidrichtlinie gelten gleichermaßen für alle Wirkstoffe, die in Biozidprodukten verwendet werden. Die Unternehmen müssen die Kosten für die Erfassung der erforderlichen Daten zur Durchführung der Risikobewertung tragen und darüber hinaus an die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten für die Bewertung innerstaatlich geregelte Gebühren entrichten. Datenerfassung und -bewertung sind jedoch unerlässlich, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt und die Gesundheit der Menschen zu sichern. Die Möglichkeit, Strychnin-Hydrochlorid bewerten und für die Verwendung in Biozidprodukten genehmigen zu lassen, bleibt im Sinne der Biozidrichtlinie gewahrt, wobei, wie für jeden anderen Wirkstoff, der zur Verwendung in Biozidprodukten vorgesehen ist, die einschlägigen Daten zur Risikobewertung zur Verfügung gestellt werden müssen.

Die Studie zur Folgenabschätzung vom Oktober 2008, auf die der Petent verweist, lautet: Bewertung des Vollzugs der Richtlinie 98/8/EG über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten (vorgelegt gemäß Artikel 18 Absatz 5 der Richtlinie) und Bericht zum Stand der Umsetzung des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 16 Absatz 2 derselben Richtlinie vom 8. Oktober 2008 (KOM(2008)620 endgültig). Sie verweist auf eine in Auftrag gegebene Studie

1

¹ ABl. L 123 vom 24.4.1998, S. 1-63.

über die Umsetzung der Richtlinie, die im Oktober 2007 fertiggestellt wurde¹. Letztere stützte sich auf eine Konsultation der Interessengruppen, die im November 2006 auf der Website der GD Umwelt eingeleitet wurde und an der sich etwa 280 Interessenvertreter beteiligten. In der Studie werden die Auswirkungen des Verbots einer Reihe von Wirkstoffen, darunter Strychnin-Chlorid, analysiert. Eine der Schlussfolgerungen der Bewertung bestand darin, dass die Biozidrichtlinie überarbeitet werden sollte, um u. a. die Einhaltung der Richtlinie für KMU zu erleichtern. Die Kommission ist dieser Verpflichtung am 12. Juni 2009 nachgekommen, als sie einen Vorschlag für eine Biozidverordnung (KOM(2009)267) annahm. Der Vorschlag enthält mehrere Elemente, die auf eine Vereinfachung dieser Einhaltung abzielen, wie beispielsweise die Anpassung gewisser Datenanforderungen, um die Kosten und Gebühren für kleine und mittlere Unternehmen zu verringern.

Schlussfolgerungen

Die Kommission ist im rechtlichen Rahmen der Biozidrichtlinie, die vom Europäischen Parlament und dem Rat angenommen wurde, tätig geworden. Sie hat darüber hinaus den konstruktiven Versuch unternommen, mit dem Vorschlag für eine Biozidverordnung die Richtlinie zu verbessern.

Verfügbar unter:

http://circa.europa.eu/Public/irc/env/bio_reports/library?l=/study_implementation/report_101007pdf/_EN_1.0_& a=d